



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 21/2013
19. Juni 2013

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan Nr. 1187V – Jägerhofstraße -	2
• Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren	10
• Öffentliche Auslegung und Bekanntmachung eines Planfeststellungsverfahrens – hier: Erweiterung der „Grube Osterholz“ in Wuppertal und Haan, Gemarkung Schöller bzw. Gruiten einschl. begleitender Maßnahmen	12
• Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 102 Wuppertal I am 26.07.2013	14
• Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 103 Solingen - Remscheid - Wuppertal II am 26.07.2013	15
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	16
• Öffentliche Zustellungen	17

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

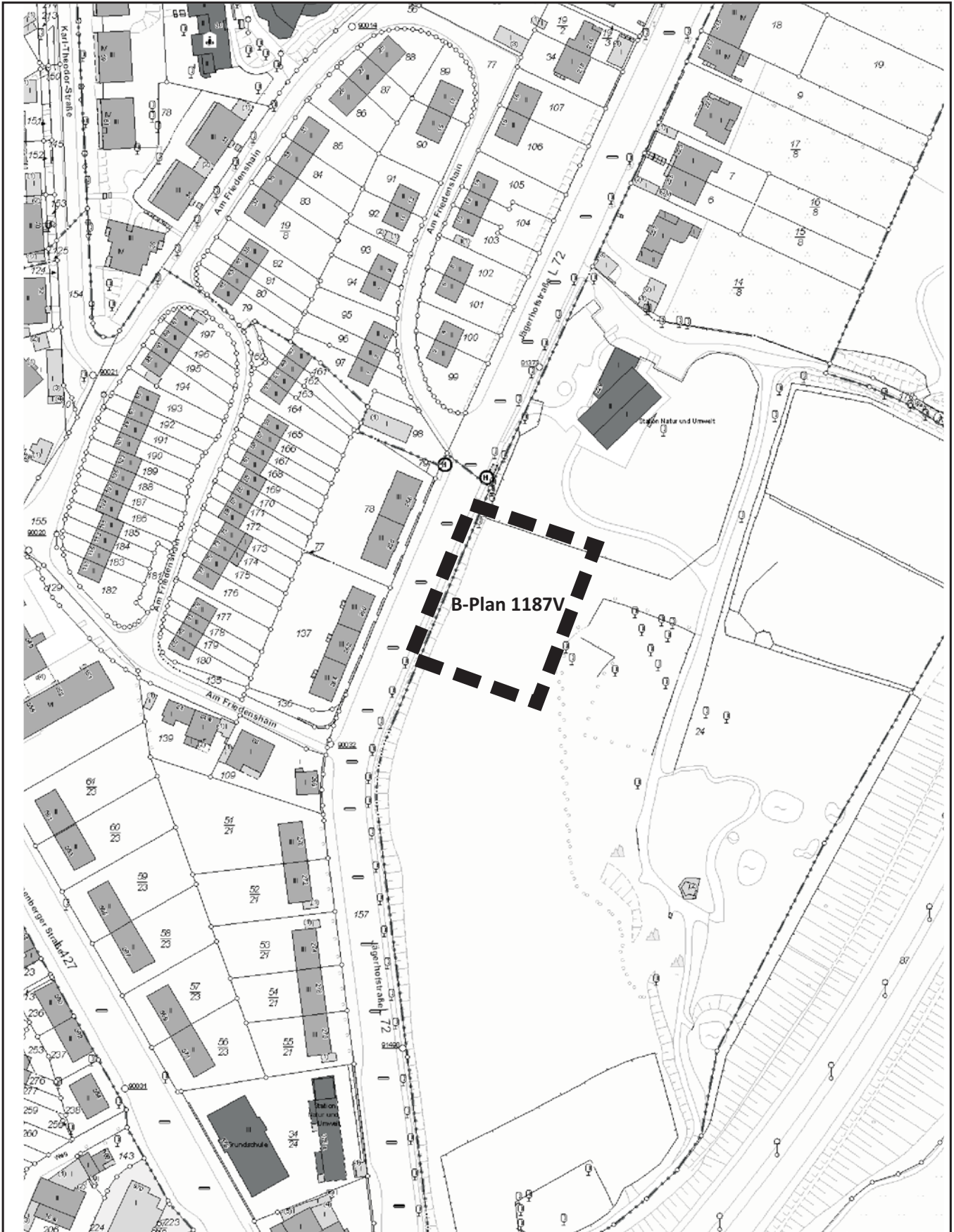
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Einleitung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung vom 17.04.2013 nachfolgenden Beschluss über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1187 V - Jägerhofstraße - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1187V –Jägerhofstraße - umfasst ein ca. 2.000 m² großes Grundstück, das im Norden unmittelbar an die Station Natur und Umwelt angrenzt, im Westen und im Süden von den Freiflächen der Station und Umwelt und im Osten von der Jägerhofstraße begrenzt wird (siehe Anlage 01).
2. Auf Antrag der Vorhabenträger wird die Einleitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1187V – Jägerhofstraße - gem. § 12 BauGB für den genannten Geltungsbereich beschlossen (siehe Anlage 02).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Feinabstimmung mit den Antragstellern durchzuführen und den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie den Durchführungsvertrag nach Vorlage durch die Antragsteller vorzubereiten.

Die Beschlussfassung erfolgt unter Vorbehalt der Anhörung der Bezirksvertretung.



STADT WUPPERTAL

Ressort
Bauen und Wohnen
R 105.1

Projekt:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1187V
- Jägerhofstraße -
Einleitungsbeschluss

Maßstab: 1:2000	Bearbeitet: Kassubek	Gezeichnet: Tkocz	Datum: 2013-03-25
--------------------	-------------------------	----------------------	----------------------

Plan-Nr.: 1187V_Einleitung_tko_2013-03-25.cdr



Jardin d'enfants
Deutsch-Französischer
franco-allemand
Kindergarten e.V.

Deutsch-Französischer Kindergarten e.V. | Im Johannistal 29 | 42119 Wuppertal

Stadt Wuppertal
Ressort 105, Bauen und Wohnen
Herr Jochen Braun
Herr Marc Walter
Johannes-Rau-Platz 1

42269 Wuppertal



Wuppertal, 22.03.2013

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens
an der Jägerhofstrasse

**Sehr geehrter Herr Braun,
sehr geehrter Herr Walter,**

mit diesem Schreiben stellt der Deutsch-Französische Kindergarten e. V. den Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens an der Jägerhofstraße in Wuppertal, in Nachbarschaft zur Station Natur und Umwelt.

Der Deutsch-Französische Kindergarten ist zurzeit im Johannistal 29 zu Hause. Die schlechte Bausubstanz von 1970, der mangelhafte energietechnische Stand, der fehlende eigene Außenbereich für unsere Kinder, die ständigen Reparaturmaßnahmen, die beengten Raumverhältnisse und die schwierigen Eigentumsverhältnisse (Zwangsverwaltung) machen einen Umzug schon seit längerem mehr als notwendig. Das Problem: Im Einzugsbereich Elberfeld-Süd wurde trotz langjähriger Suche keine geeignete Immobilie oder geeignetes Grundstück gefunden.

Die Flächen in der Jägerhofstraße bieten die einmalige und vermutlich auch letzte Chance, den Kindergarten zu erhalten. Bei der Planung gehen wir davon aus, dass wir die derzeit 2-gruppige Einrichtung zu einer 4-gruppigen erweitern und so, je nach Gruppentyp, 20 bis 40 neue Betreuungsplätze schaffen werden.

Seite 1 von 5

Mitglied der Quantum NRW Verbund von Kindertageseinrichtungen

Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG. Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal (VR 2963).
Deutsch-Französischer Kindergarten e.V. | Im Johannistal 29 | 42119 Wuppertal | Deutschland/Allemagne
Telefon: 0049 202 4376682 | Telefax: 0049 202 2422829 | www.deutsch-franzoesischer-kindergarten.de | info@dt-frz-kiga.de
Bankverbindung: Sparkasse Wuppertal | BLZ: 33050000 | Konto: 938076



Jardin d'enfants
Deutsch-Französischer
franco-allemand
Kindergarten e.V.

Damit Sie sich ein besseres Bild von uns, unserem einzigartigen Konzept, der Standortprobleme, unseren Zielen und Bauvorhaben machen können, finden Sie auf den folgenden Seiten umfassende Informationen übersichtlich zusammengestellt. Wenn Sie noch Fragen haben, dann sprechen Sie uns gerne an.

Viele Grüße aus dem Johannistal

Sanna Dücoffre-Weiß
(Vorstand Bau- und Instandhaltung)

Dr. Michael Coll
(1.Vorsitzender)

Besuchen Sie uns auch auf unserer Internetseite:
www.deutsch-franzoesischer-kindergarten.de

Anlage



Jardin d'enfants
Deutsch-Französischer
franco-allemand
Kindergarten e.V.

Informationen zum Deutsch-Französischer Kindergarten e. V.

Der Deutsch-Französische Kindergarten e. V. betreut derzeit 42 Kinder in zwei Gruppen und möchte zukünftig sein Angebot entsprechend der derzeitigen Bedürfnislage erweitern. Da dies in den aktuell genutzten Räumlichkeiten nicht möglich sein wird, ist die Einrichtung seit längerem auf der Suche nach einer neuen Immobilie oder einem Grundstück im jetzigen Einzugsbereich Elberfeld-Süd.

1. Historie und Konzept der Einrichtung

Der Deutsch-Französische Kindergarten Wuppertal e. V. bietet seit dem 01.08.1995, als einziger Kindergarten in Wuppertal und im bergischen Städtedreieck, ein zweisprachiges Konzept für Kinder. In zwei Gruppen werden täglich Kinder ab zwei Jahren von 07:30 bis 17:00 Uhr betreut.

Die Geschichte des Deutsch-Französischen Kindergartens Wuppertal e. V. begann 1990, in einer französischen Kleinkindspielgruppe. Dort entstand der Wunsch, in Wuppertal eine deutsch-französische Institution zu gründen, die die französische Sprache und die frankophone Kultur fördern sollte.

Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, durch den gemeinsamen Alltag, Kinder früh an verschiedene Kulturen heranzuführen und Begeisterung für die französische Sprache zu wecken. Dieses Ziel erreichen wir durch Kreativität, gemeinsames Spiel, Gesang, Geschichten erzählen, Partizipation der Kinder im Alltag und nicht zuletzt durch die Einbeziehung der Eltern.

Jedes Kind hat die Chance, in sprachlich gemischten Gruppen die eigene Sprache und Person schätzen zu lernen. Im Kontakt mit der jeweils anderen Sprache und Kultur werden ganz nebenbei Neugier, Lust, Toleranz und Sympathie geweckt. Durch unsere Arbeit werden die Kinder in ihrem Selbstvertrauen gestärkt und zum eigenverantwortlichen Denken und Handeln erzogen. Denn interkulturelle Erziehung führt zu sozialem Lernen, Kompetenzerwerb und konfliktarmen Zusammenleben.

2. Zertifizierung zum Familienzentrum NRW

Im Jahr 2009 wurde dem Kindergarten das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ verliehen. Hier wird stadtteilorientiert auch Familien, deren Kinder nicht die Einrichtung besuchen durch Veranstaltungen und Beratungen Unterstützung zu teil.

So finden beispielsweise regelmäßig Erziehungsberatungen, Elternkurse für Kompetenzstärkung, Sprachförderung in Form von Französisch-Kursen für Kinder und Erwachsene, Logopädie-Angebote und Beratungen zu diversen Themen, sowie interkulturelle Veranstaltungen statt.



Jardin d'enfants
Deutsch-Französischer
franco-allemand
Kindergarten e.V.

Die Einrichtung ist in der Stadt und im Quartier sehr gut vernetzt und bietet mit seinen Kooperationspartnern ein außergewöhnliches und interessantes Angebot für Kinder und Eltern. In den pädagogischen Alltag fließen bspw. Aktivitäten mit dem Von-der-Heydt-Museum, der Station Natur und Umwelt, dem Kinderhaus Luise-Winnacker e.V., der Bergischen Musikschule, einer Musiktherapeutin und dem Begegnungszentrum Alte Feuerwache ein.

3. Derzeitige Immobilie

Der Kindergarten ist derzeit im Zentrum einer Wohnanlage aus den 1970er Jahren beheimatet. Die Räumlichkeiten sind auf zwei Ladenlokale verteilt, ein ehemaliger Supermarkt und ein weiteres Ladenlokal, welches im Jahre 2009 im Rahmen der Erweiterung zum Familienzentrum und zur Erfüllung der Raumanforderungen gemäß den Vorgaben des LVR dazu gemietet wurde.

Die aus der schlechten Bausubstanz resultierenden, ständig anfallenden Reparaturen und Ausfälle behindern immer wieder den Betrieb der Einrichtung. So mußte im letzten Jahr die Einrichtung eine Woche außerplanmäßig aufgrund einer eingefrorenen Wasserleitung schließen. Außerdem kam es in den letzten Jahren vermehrt zu Wasserrohrbrüchen, sodass immer wieder Räume tagelang nicht genutzt werden konnten.

Bei knapp bemessenen Platzverhältnissen, wie sie hier vorliegen, stellt dies eine grenzwertige Belastung für Erzieher und Kinder dar.

Die vor allem bauphysikalisch ungünstigen Eigenschaften stellen das Team immer wieder vor organisatorische Probleme. Die im Winter kaum auf die angemessene Temperatur zu bringenden Räume sind im Sommer extrem aufgeheizt. Der Boden, bedingt durch eine im Geschoss darunter befindliche Großgarage ist permanent zu kalt für Kleinkinder, die einen Großteil der Zeit spielend auf dem Fußboden verbringen.

Die Schwerfälligkeit des Verwaltungsapparates der Eigentumswohnanlage und die Tatsache, dass die Immobilie unter Zwangsverwaltung steht erschweren zusätzlich jedes Handeln in den betreffenden Situationen. Entscheidung bei Reparaturen und Notfallsituationen ziehen sich – unter Belastung von Kindern und Team – in die Länge.

Die Nebenkosten sind extrem hoch, der Energieverbrauch bei Ladenlokalenfenstern in Einscheibenverglasung ist beispielsweise nicht mehr zeitgemäß.

Die Einrichtung hat kein eigenes Außengelände und nutzt den zur Wohnanlage gehörenden Spielplatz oder einen öffentlichen Spielplatz im nahe gelegenen Von-der-Heydt-Park. Dennoch müssen oftmals wünschenswerte Aufenthalte der Kinder im Freien aufgrund der räumlichen Distanz und Aufsichtsthematik ausfallen.

Zusammengefasst bleibt zu sagen, dass die Zeit, die das Team und der Träger auf die Lösung von Problemen die aus der ungünstigen räumlichen Situation resultieren



Jardin d'enfants
Deutsch-Französischer
franco-allemand
Kindergarten e.V.

aufwendet, unverhältnismäßig hoch ist und die pädagogische Arbeit nachweislich darunter zu leiden hat. Auch die Schaffung zusätzlicher Plätze ist am derzeitigen Standort nicht möglich.

4. Neuer Standort

Der Vorstand des Kindergartens ist seit längerem auf der Suche nach einem geeigneten Grundstück oder einer Immobilie innerhalb des Einzugsgebiets. Bislang konnte nahezu keine geeignete Fläche gefunden werden. Ein für das Vorhaben prinzipiell geeignetes Grundstück an der Fuhlrottstraße konnte aufgrund der Einstufung im Flächennutzungsplan als Waldgebiet nicht beplant werden.

Die Flächen an der Jägerhofstraße liegen im Einzugsbereich, ca. 1 km vom derzeitigen Standort entfernt, verkehrsgünstig und in direkter Nachbarschaft zum Wald, dem Vonder-Heydt-Park und einer weiteren sozialen Einrichtung, der Station Natur und Umwelt, mit der wie oben erwähnt bereits eine Kooperation besteht. Durch die Nähe zum bisherigen Standort könnten viele Kinder, die bislang zu Fuß gebracht und abgeholt werden, auch weiterhin zu Fuß in den Kindergarten kommen. Da sich zudem direkt vor dem Grundstück eine Bushaltestelle befindet, könnte auch der ÖPNV deutlich besser genutzt werden.

Die in vielerlei Hinsicht günstige Lage käme der Arbeit der Einrichtung und besonders des Konzeptes eines Familienzentrums, welches sich in den Stadtteil öffnet extrem zu Gute. Für die Wahrnehmung der Einrichtung innerhalb des Einzugsbereichs und der Stadt generell wäre eine Standortänderung von großer Bedeutung.

5. Bedarf für einen Neubau

Bei der Planung gehen wir davon aus, dass wir die derzeit 2-gruppige zu einer 4-gruppigen Einrichtung erweitern und so je nach Gruppentyp 20 bis 40 neue Plätze schaffen könnten. Ebenfalls angegliedert würde das angeschlossene Familienzentrum mit einem kleinen Veranstaltungsraum und eventuell Räumlichkeiten für eine therapeutische Praxis (Logopädie, Ergotherapie, ö.ä.).

Je nach Bedarf und Genehmigung durch das Jugendamt planen wir mit U3-Gruppen, oder sogar mit dem Gruppentyp für Kinder ab 4 Monaten bis 2 Jahre.

Bei diesen Voraussetzungen ergibt sich ein Netto- Flächenbedarf von ca. 800 m² und eine gesamte Grundstückfläche von maximal 2.000m². Das Grundstück bietet durch die Hanglage die Möglichkeit, die angegebenen Flächen auf eine Ebene unter Straßenniveau, auf ein Erdgeschoss und ein möglicherweise als Staffelgeschoss ausgebildetes Obergeschoss zu verteilen, so dass sich straßenseits eine gemäßigte Gebäudehöhe ergeben würde.

Planungsziel: Neubau einer Kindertageseinrichtung.

Die öffentliche Auslegung der genannten Bauleitpläne erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Die Bezirksvertretung Elberfeld hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes in ihrer Sitzung am 05.06.2013 zur Kenntnis genommen.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 10.06.2013

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

104.12-70-140

03.06.2013/5064

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Auf Grundlage der §§ 6 und 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung, werden mit Wirkung zum 01.07.2013 die nachfolgende Straßen als Gemeindestraße gewidmet.

Widmung:

- **Am Timpen** , der Bereich von der Einmündung Inselstraße bis zur Einfahrt des Schwimmbades (Gemarkung Langerfeld, Flur 492, Flurstück 277 und ein Teilstück des Flurstückes 147, Flur 493). Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.

Die Widmung der Fläche entspricht der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 296.

Der Bereich von der Schwelmer Straße bis zur Inselstraße (Gemarkung Langerfeld, Flur 492, Flurstück 257 und ein Teilstück des Flurstückes 268) ist eine altöffentliche Straße entsprechend § 2 und § 60 des Straßen- und Wegegesetzes NW StrWG NW. Gemäß § 6 StrWG NW wird die förmliche Widmung nachrichtlich bekannt gegeben. Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.

- **Arno-Wüstenhofer Weg**, der Bereich von der Einmündung Straße Wilhelm-Raabe-Weg bis zum Ende des Wendehammers (Gemarkung Elberfeld, Flur 2, Flurstück 1257) Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.

Die Widmung der Fläche entspricht der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1051.

- **Cläre-Bläser-Straße**, der als Straße ausgebaute Bereich von der Einmündung Cronenberger Straße bis zur Einmündung Wolfgang-Abendroth-Straße (Gemarkung Elberfeld, Flur 209, Flurstück 167). Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.

Die Widmung der Fläche entspricht der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 967.

- **Wolfgang-Abendroth-Straße**, der als Straße ausgebaute Bereich von der Einmündung Cläre-Bläser-Str. bis zu dem Wendehammer bei Haus-Nr.2 und dem Wendehammer bei Haus-Nr.32 (Gemarkung Elberfeld, Flur 209, Flurstück 167).

Der Gemeingebrauch wird nicht auf bestimmte Verkehrsarten beschränkt.

Die Widmung der Fläche entspricht der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 967.

- **Nachtigallenweg**, der Bereich von der Einmündung Straße Untergründen bis zum Ende des Wendehammers (Gemarkung Cronenberg, Flur 12, Flurstück 4754 und Flur 10, Flurstück 2501), der Gemeingebrauch wird auf Kraftfahrzeuge mit 12 Tonnen Gesamtgewicht beschränkt.

Der Bereich vom Wendehammer in südliche Richtung zur Solinger Straße (Gemarkung Cronenberg, Flur 10, Flurstück 2501 und Flur 10, Flurstück 2506), der Gemeingebrauch wird auf den Fußgängerverkehr beschränkt. In dem Bereich bis zu dem Grundstück Nachtigallenweg 91 wird Gemeingebrauch zusätzlich auf die An- und Zufahrt mit Kraftfahrzeugen erweitert.

Die Widmung der Flächen entspricht der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplanes 724.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 S. 548). <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Wuppertal, 06.06.2013

Der Oberbürgermeister
i. V.

gez. Meyer
Beigeordneter

Stadt Wuppertal
Ressort Umweltschutz
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Wuppertal, 18.06.2013

Öffentliche Auslegung und Bekanntmachung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG)

hier: Erweiterung der „Grube Osterholz“ in Wuppertal und Haan, Gemarkung Schöller bzw. Gruiten einschließlich begleitender Maßnahmen

Mit Planfeststellungsbeschluss der unteren Umweltschutzbehörde Wuppertal vom 26.03.2013 ist der Plan für die Erweiterung des Steinbruchs Grube Osterholz einschließlich begleitender Maßnahmen in Wuppertal und Haan, Gemarkung Schöller, Flur 2, Flurstücke 37, 548, 648, 714, 717, 719, 724, 725, 727-736, 738-750, 752-755, 756, 757, 759, 760, 769, 966-968, 971-972, 989, 1011, 1014, 1017, 1025-1038, 1042-1045, 347/50, 350/50, 353/50, 361/36 und der Gemarkung Gruiten, Flur 1, Flurstücke 906, 443, 907 gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz i.V. mit § 74 und 75 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW festgestellt worden.

Im Rahmen des festgestellten Planes ist

- a) die räumliche Ausdehnung der Abgrabung im „Steinbruch Osterholz“ in den Gemarkungen Schöller, Stadt Wuppertal und Gruiten, Kreis Mettmann (Stadt Haan) um ca. 2,8 ha und die Abgrabung des dort anstehenden Kalk- und Dolomitstein von bis zu 104,5 t,
 - b) die Herstellung eines Tiefenwassersees in einer Größe von 73 ha in der Grube Osterholz nach Beendigung der Abgrabung,
 - c) die Entnahme von Grundwasser aus dem „Steinbruch Osterholz“ und die Einleitung des gehobenen Grundwassers in den Grenzbach/die Düssel in einer Menge von bis zu 11 Mio. m³/a,
 - d) die Erweiterung des „Steinbruchs Osterholz“ nach immissionsschutzrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf den Schutz vor daraus resultierenden Geräuschimmissionen, Erschütterungen und Luftimmissionen,
 - e) die Verlegung eines Teilstückes der Straße Am Sandfeld und
 - f) die Errichtung von Beseitigungsanlagen für Gewinnungsabfälle auf Grundflächen von ca. 9,6 ha (Außenhalde „Schöller“ – Höhe bis zu 195 NHN) und ca. 7 ha (Außenhalde „Holthäuser Heide“ – Höhe bis zu 187 NHN) sowie innerhalb der Grube Osterholz zugelassen worden.
- Ferner sind landschafts- bzw. naturschutzrechtliche Entscheidungen im Hinblick auf Verbotsfestsetzungen im Landschaftsplan Wuppertal-Nord und Landschaftsplan Kreis Mettmann, Raumeinheit A Haan, den Artenschutz für die relevanten Arten Vögel, Fledertiere und Amphibien und die FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Verträglichkeit (FFH-Gebiet DE-4707-302 Neandertal) ergangen.

Der Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens, der Firma Iseke GmbH & Co. KG, Hahnenfurth 5, 42327 Wuppertal, wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Anregungen entschieden worden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 01.07.2013 bis einschließlich 15.07.2013 (Feiertage ausgenommen) an folgender Stelle zur Einsicht bereit:

Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Untere Umweltschutzbehörde, Johannes-Rau-Platz 1, (Eingang Große Flurstraße), 3. Etage, Zimmer C- 388
Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz

3 VwVfG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Stadt Wuppertal, untere Umweltschutzbehörde, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, schriftlich angefordert oder unter www.wuppertal.de/umweltschutz abgerufen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält in Kapitel E folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 S. 548). <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt -Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage -Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. Die Bekanntgabe wurde durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW ersetzt. Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss. Als Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Beschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten. Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

i.V.
gez.
Meyer (Beigeordneter)

Bekanntmachung

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 102 Wuppertal I

Am Freitag, dem 26. Juli 2013, 10.00 Uhr, findet im Rathaus, 2. Etage, Sitzungsraum A-232, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 102 Wuppertal I statt (§ 5 Abs. 3 Bundeswahlordnung - BWO).

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer und des Schriftführers des Kreiswahlausschusses
2. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 102 Wuppertal I (§ 26 Bundeswahlgesetz - BWG, § 36 BWO)

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt (§ 10 Abs. 1 BWG).

Wuppertal, den 07. Juni 2013

Der Kreiswahlleiter

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Stadt Solingen
Der Kreiswahlleiter

Bundestagswahl 2013

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 103 Solingen – Remscheid – Wuppertal II

Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 103 – Solingen / Remscheid / Wuppertal II – tritt am

Freitag, 26.07.2013, 15.00 Uhr

zu seiner ersten Sitzung im Rathaus, Rathausplatz 1 (Altbau), Sitzungssaal 102, zusammen.


Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzer/innen und des Schriftführers des Kreiswahlausschusses
2. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 103-Solingen / Remscheid / Wuppertal II

Die Sitzung ist öffentlich.

Solingen, 23.05.2013

Der Kreiswahlleiter



Norbert Feith
Oberbürgermeister

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 3412602579
Nr. 3011070665
Nr. 3420615001
Nr. 3414691216
Nr. 3010618456
Nr. 3431344666
Nr. 3011180639
Nr. 3421432877

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 13.06.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3448046536
Nr. 3428327211
Nr. 3448509681
Nr. 3011153115
Nr. 3442280271
Nr. 3442280263
Nr. 3425332248

Wuppertal, den 13.06.2013

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)